

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Fraktionsantrag Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Traumann, Veronika öffentlich nicht öffentlich ☒ ☐		Drucksachennummer 207/2025
---	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.a	02.07.2025

Antrag der Fraktion Die Grünen
 hier: Altschuldenberatung

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten (einschließl. MWSt.)
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Stadt Mettmann hat sich bereits mit dem Thema Altschuldenlösung beschäftigt. Hierzu hat die Kämmerin mündlich in einem zurückliegenden Ausschuss zu ersten möglichen Erkenntnissen berichtet.

Zu den Grundlagen:

Im Februar dieses Jahres wurde ein Gesetzesentwurf des Landes NRW zur Altschuldenlösung (ASEG NRW = Altschuldenentlastungsgesetz; siehe Anlage 1) veröffentlicht. Darin werden insbesondere das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie der Umfang der anteiligen Entschuldung festgelegt.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bis zu 50% der von den teilnehmenden Kommunen als übermäßig anerkannten Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in die Schuld des Landes NRW übernommen werden. Wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Altschuldenentlastung ist der geprüfte Jahresabschluss 2023.

Obwohl im Gesetzentwurf einige Formulierungen enthalten sind, die Raum für Interpretationen bieten, verfasste der Städte- und Gemeindebund unter Vorbehalt eine Stellungnahme, die konkrete Berechnungen für die NRW-Kommunen beinhaltet (siehe Anlage 2, Seite 1 der Simulationsrechnung mit Markierung).

Im Rahmen einer Telefonkonferenz wies Frau Ministerin Scharrenbach darauf hin, dass Voraussetzung für die Teilnahme an der Altschuldenlösung neben dem geprüften Jahresabschluss ein positiver Beschluss des Rates zur Teilnahme der Stadt Mettmann an der Altschuldenlösung des Landes NRW sei.

Für die Ermittlung des Standes der Liquiditätskredite zum 31.12.2023, der zwingend als Berechnungsgrundlage für den Entschuldungsbetrag dient, solle eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die erforderliche Prüfung des Datenmaterials inkl. der Ermittlung des gesetzeskonformen Schuldenbetrages durchführen (z.B. durch Abzug des Saldos der Liquiditätskredite aus dem Programm Gute Schule 2020 etc.).

Hierzu solle seitens des Landes NRW eine Check-Liste für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden.

Die angekündigte Check-Liste liegt der Verwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Eine Prüfung durch örtliche Rechnungsprüfungen solle laut Frau Ministerin Scharrenbach nicht stattfinden.

Zu den im Antrag der Grünen vom 11.06.2025 aufgeführten Punkten:

- 1.-3. Eine Identifizierung der in Frage kommenden Kredite kann erst erfolgen, wenn der vom Land zu tragende prozentuale Anteil je Kommune endgültig festgesetzt wird und damit der Umfang der Kreditübernahme bekannt ist; die Kontaktaufnahme zu den Kreditgebern sowie die Ermittlung der voraussichtlichen Übertragungskosten zählen ebenfalls dazu. Derzeit beträgt der vom Städte- und Gemeindebund NRW errechnete prozentuale Anteil für Kommunen ohne Spitzenentlastung voraussichtlich 41,2%.
4. Sobald die angekündigte Check-Liste für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorliegt, nimmt die Verwaltung Kontakt zu einem Wirtschaftsprüfer auf.
Anhand einer solchen Check-Liste kann der Leistungsumfang vertraglich festgelegt werden.
5. Für die Sitzung des Rates im Oktober wird die Verwaltung in Anlehnung an den Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW 174/2025 einen Vorratsbeschluss vorbereiten, da der Rat bereits vor Inkrafttreten des ASEG NRW einen Beschluss über die Wahrnehmung der Antragsberechtigung unter der Prämisse, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 18/13835) beschlossen wird, fassen kann.
In dem Beschluss wird zum Ausdruck gebracht, dass der Rat sich vorbehält, Änderungen durch Beschluss festzulegen, sofern im Zuge des parlamentarischen Verfahrens noch Anpassungen am Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 18/13835) vorgenommen werden.

Aktueller Sachstand / Simulationsrechnung:

Die Verwaltung hat anhand vorhandener Daten eine eigene Simulationsrechnung durchgeführt. (siehe Anlage 3; die Einwohnerzahl wurde den Angaben aus der Simulationsrechnung entnommen).

Für Kalkulationen in der aktualisierten HSK-Übersicht (Vorl. 204.1/2025) wurde der vorsichtig geschätzte Wert von 21 Mio. € mit einer Zinsersparnis von rd. 672.000 € angesetzt.

Gez. Traumann

- Anlage1: Gesetzentwurf ASEG NRW = Altschuldenentlastungsgesetz
- Anlage 2: Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW; Simulationsrechnung mit Markierung
- Anlage 3: Simulationsrechnung anhand der Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt